

4.3. Beschlüsse über die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen gesellschaftlicher Gerichte sowie schriftliche Rechtsmittelbelehrungen sollten durch Vordrucke bzw. Stempelaufdruck erfolgen.

4.4. Die Begründung der gerichtlichen Bestätigung (§20 FVerfO; §§41 und 43 AGO) bedarf nicht desselben Aufbaus und derselben Ausführlichkeit wie eine gerichtliche Streitentscheidung, da mit der Bestätigung nicht über den Anspruch selbst, sondern lediglich darüber entschieden wird, daß die bestätigungsbedürftige Prozeßhandlung der Parteien ihre Grundlage im sozialistischen Recht hat.

Die Begründung der Bestätigung kann sich regelmäßig darauf beschränken,

— die Einigungsgrundlage, soweit sie nicht bereits aus dem Vergleich oder der Einigung selbst hervorgeht,

bzw. den für die Verständlichkeit der Entscheidung notwendigen Sachverhalt,  
— die Gesichtspunkte dafür, daß der Vergleich oder die Einigung ihre Grundlage im sozialistischen Recht haben, bzw. daß die Klage- oder Berufungsrücknahme in Arbeitsrechtssachen sachdienlich ist, knapp darzulegen.

4.5. Soweit Zustellungen gerichtlicher Entscheidungen hoch auf Betreiben der Partei erfolgen, ist darauf hinzuwirken, daß nach entsprechender Belehrung über die §§ 167, 168 ZPO generell entsprechende Anträge auf Vermittlung der Zustellung möglichst bereits in die Klageschrift aufgenommen werden, so daß — wie es z. B. bei allen Versäumnisurteilen geschieht (§ 508 ZPO) — die Zustellung der Entscheidung durch die Geschäftsstelle (Sekretär) vorgenommen werden kann (§ 196 ZPO).

*Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen  
Dr. HERBERT POMPOES, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht*

## Geldstrafe und Strafbefehlsverfahren

Mit dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 /1/ setzt das Oberste Gericht in Übereinstimmung mit den anderen zentralen Rechtspflegeorganen die Praxis fort, den Gerichten Hinweise und Orientierungen zu vermitteln, wie das sozialistische Recht wirksamer anzuwenden ist und wie die Strafverfahren rationeller durchzuführen sind. Dieser Beschluß dient ebenso wie die Maßnahmen der zentralen Rechtspflegeorgane zur Durchführung einfacher Strafsachen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens. Damit wird konsequent die Orientierung fortgesetzt, die Strafverfahren differenziert durchzuführen, um die vorhandenen Kräfte der Rechtspflegeorgane entsprechend der Bedeutung, dem Umfang und der Kompliziertheit der einzelnen Strafverfahren einzusetzen.

Toeplitz wies bereits darauf hin, daß die Maßnahmen der zentralen Rechtspflegeorgane zur Durchführung einfacher Strafsachen nicht als ein Provisorium oder als eine Notlösung zu betrachten sind. /2/ Dies gilt in gleicher Weise für die Orientierung in dem Beschluß zur Anwendung der Geldstrafen und des Strafbefehlsverfahrens. Der Beschluß soll u. a. mit dazu beitragen, die im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der SED an den VIII. Parteitag erhobene Forderung zu realisieren, die strikte Wahrung der Rechte der Bürger im Großen wie im Kleinen zu gewährleisten. „Die Rechtssicherheit ist ein wichtiger Faktor, der das Vertrauen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat festigt. Angriffe gegen unsere sozialistische Ordnung, gegen das sozialistische Eigentum, gegen Gesundheit und Leben der Bürger werden konsequent geahndet.“ /3/ In diesem Sinne ist der Beschluß in der gerichtlichen Tätigkeit zu verwirklichen.

### Anwendungsbereich der Geldstrafe als Hauptstrafe

Seit dem vergangenen Jahr wenden die Gerichte verstärkt die Geldstrafe an. Immer mehr setzt sich die Er-

**/1/ NJ-Beilage 6/T1 zu Heft 15 (mit Berichtigung in NJ 1971 S. 474). Wenn im folgenden lediglich vom Beschluß die Rede ist, dann ist dieses Leitungsdokument gemeint, das auch als Anweisung Nr. 4/71 des Generalstaatsanwalts der DDR in den Mitteilungen des Generalstaatsanwalts — 1/2-3/71 — abgedruckt ist.**

**/2/ Toeplitz, „Höhere Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen“, NJ 1971 S. 414.**

**/3/ Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.**

kenntnis durch, daß die Geldstrafe ein wirksames Mittel ist, um den Täter mittels staatlichen Zwanges zu einem disziplinierten und verantwortungsbewußten Verhalten zu erziehen. Mit dem Beschluß vom 9. Juli 1971 hat das Präsidium des Obersten Gerichts verbindliche Grundsätze für die einheitliche Anwendung der Geldstrafe durch alle Gerichte festgelegt.

In allen Fällen, in denen das Gesetz die Anwendung der Geldstrafe zuläßt, ist stets zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Tatschwere und der Persönlichkeit des Täters die mit spürbaren materiellen Nachteilen verbundene Geldstrafe das geeignete Mittel ist, um den Täter zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu erziehen. Die Geldstrafe kann aber nur zur Anwendung kommen, wenn sie im konkreten Fall geeignet ist, den Schutz der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers sowie die Disziplinierung des Täters zur künftigen Achtung des sozialistischen Rechts und der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger zu gewährleisten (Ziff. 1.1. des Beschlusses).

Nicht restlos überwunden ist bei den Gerichten die Auffassung, daß die Anwendung der Geldstrafe nur bei Delikten mit einer geringen Gesellschaftswidrigkeit, die materielle Auswirkungen zur Folge hatten, zweckmäßig ist. Der Beschluß hebt hervor, daß die Anwendung der Geldstrafe nicht auf Straftaten mit einem geringen Grad an Gesellschaftswidrigkeit eingeschränkt ist; eine entsprechend hohe Geldstrafe kann der durchaus nicht unbedeutenden Schwere einer Straftat entsprechen (Ziff. 1.2.). So hat ein Kreisgericht zutreffend den Diebstahl eines Motorrades (Wert etwa 1500 M) unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit (19 Jahre, zuverlässiger Arbeiter, bisher im wesentlichen einwandfreies Verhalten) und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters (Nettoeinkommen 400 M, keine Unterhaltungsverpflichtungen) mit einer Geldstrafe in Höhe von 600 M geahndet.

In Ziff. 1.2. des Beschlusses wird deutlich gemacht, daß die Anwendung der Geldstrafe nicht auf Straftaten begrenzt ist, die auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruhen oder materielle Auswirkungen hatten. So hat ein Kreisgericht gegen einen Arbeitsschutzverantwortlichen, der bisher zuverlässig gearbeitet hatte, wegen einer durch